



Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Organisationseinheit: BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-, Organisations- und Verwaltungsmanagement)  
Sachbearbeiterin: Mag. Sabine Schuiki  
E-Mail: Sabine.schuiki@bmoeds.gv.at  
Telefon: +43 (1) 531 15-664665  
Fax:  
Geschäftszahl: BMöDS-11400/0037-I/A/3/2018  
Datum: 09.04.2018  
Ihr Zeichen: BMF-010200/0004-IV/1/2018

e-Recht@bmf.gv.at,  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

## **Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400/1988, Stellungnahme**

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

### **Problemdefinition:**

Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe des Betroffenenkreises und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten genauer darzustellen (siehe Nullszenario).

**Nullszenario:**

Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, nähere Angaben über die Konsequenzen zu machen, welche mit der Beibehaltung des Status quo verbunden wären. Die alleinige Darstellung der Nichtumsetzung der entsprechenden Maßnahme erfüllt den Zweck der Angabe eines Nullszenarios nur unzureichend.

**Zielformulierung:****ad Ziel 1 und 2:**

Das Vorhabensziel beschreibt gem. § 4 Abs. 9 WFA-Grundsatz-Verordnung den Zustand, auf dessen Erreichung die in einem Regelungsvorhaben oder sonstigen Vorhaben gesetzten Maßnahmen gerichtet sind.

Maßnahmen hingegen dienen der konkreten Umsetzung des im Vorhabensziel genannten Zielzustandes. Es wird daher empfohlen, eine entsprechende sachgerechte Formulierung vorzunehmen.

Die Zielbeschreibung sowie die Verwendung von Indikatoren sollen dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebte Wirkung darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen, im Anschluss an die sachgerechte Umformulierung der Wirkungsziele das Erreichen der gewünschten Wirkungen durch Kennzahlen messbar zu machen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bmoeds.gv.at](mailto:WFA@bmoeds.gv.at)

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:  
Mag. Roland Weinert

Beilage/n: Beilagen